

kommene Berechtigung liege. Nicht nur kommen ganz unzweckmäßige Flusseinrichtungen, durch künstliche Mittel erzeugt, vor, sondern es zeigen sich auch die verschiedensten, oft unzweckmäßigsten Wuhrsysteme und Konstruktionen. Man darf, ohne sich einer Uebertreibung schuldig zu machen, die Ansicht aussprechen, daß manche der erwähnten Bauten große und weitreichende Schuld an vorgekommenen Zerstörungen tragen, und dem Charakter dieses gewaltigen Gebirgsstromes keineswegs entsprechen.

Frägt man sich nun, wie kann hier wirksam geholfen werden, so läßt die Kommission vorerst ganz unerörtert, ob es Sache der Landesregierung oder allfällig des Bundes sei, hier einschlagende Bestimmungen aufzustellen. Indessen hält sie folgende allgemeine Betrachtungen für erheblich genug, um einige Berücksichtigung zu finden.

Die technische Kommission wird ohne Zweifel die Ursachen der großen Verheerungen feststellen, und werden sich hieraus die Vorkehrungen ableiten lassen, auf welche hauptsächlich Rücksicht genommen werden muß, wenn man in Zukunft ähnlichen Ereignissen, soweit es in menschlicher Macht steht, allmählig entgegenzutreten will. Unter diese Mittel werden voraussichtlich auch diejenigen Bestimmungen fallen, welche gegen allzu starke Abholzungen beziehungsweise für neue Beholzungen, sei es von Seite der Landesregierung, sei es von Seite des Bundes aufgestellt werden wollen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß diese Vorschriften ihren wohlthätigen Einfluß erst nach einer Reihe von Jahren zeigen werden, dann nämlich, wenn die unzulässigen Abholzungen beschränkt, und die neuen Beholzungen so weit erstarkt sind, daß sie einen sichern Einfluß ausüben können\*). Während diesem Zeitraume ist natürlich die Landschaft allen den verderblichen Einflüssen ausgesetzt, welche sich in der jüngsten Zeit so gewaltig geltend gemacht haben. Es liegt deshalb der Gedanke nahe, daß hauptsächlich für die nächsten Dezennien geboten sein muß, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den jeweiligen eintretenden Hochwassern die Stirne zu bieten. Die Kommission glaubt daher, es sei nothwendig, daß von Seite der Behörden vor Allem aus grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt werden, welche die Wuhrarbeiten in technischer und rechtlicher Beziehung feststellen. Hierunter versteht die Kommission ein Wuhr- oder Wasserbaugesetz, welches von den Kantonen nach gewissen allgemein gültigen Prinzipien aufgestellt werden sollte, sei es nun, daß die Kantone selbst die daherige Initiative ergreifen, sei es, daß der Bund hierüber gewisse Grundnormen bestimmt, nach welchen die kantonalen Gesetze sich auszubilden haben.

\*) Zimmerlin muß bemerkt werden, daß nach dem oberflächlichen Augenscheine die gesetzliche Forstordnung des Kantons Graubünden ihre wohlthätige Wirkung für die Bewaldung der Gebirge zu äußern begonnen hat.